

# RS Vwgh 2002/11/21 2002/07/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 impl;

AVG §71 Abs3 impl;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/21/0190 E 15. Dezember 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages ist nach § 71 Abs 2 AVG ab Kenntnis der Verspätung des eingebrachten Rechtsmittels zu berechnen. Macht der Antragsteller geltend, daß ihm erst mit Zustellung des Bescheides betreffend die Zurückweisung der Berufung als verspätet die Versäumung der Berufungsfrist bekannt geworden sei und er in diesem Fall naturgemäß erst nach Einbringung der versäumten Berufung den Wiedereinsetzungsantrag erheben konnte, steht diesem Vorbringen § 71 Abs 2 AVG nicht entgegen. Damit in Übereinstimmung steht auch die Rsp, daß die Nachholung einer bereits - wenn auch verspätet - gesetzten Prozeßhandlung mit dem Wiedereinsetzungsantrag nicht erforderlich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070126.X01

## Im RIS seit

17.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>